

# Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)

Inkrafttreten: 01.11.2006

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.02.2024  
(Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 333

Gliederungsnummer: 203-c-1

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## § 1 Kosten

Von den Behörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

### Anlage

(zu [§ 1](#))

## Allgemeines Kostenverzeichnis:

### 100 Amtshandlungen

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| 100.00     | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist   | 2,50 Euro<br>bis 500,00 Euro                              |
| 100.01     | Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist<br>Anmerkungen zu 100.00 und 100.01:<br>Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach <a href="#">§ 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG</a> ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen. | 2,50 Euro<br>bis 50,00 Euro                               |
| <b>101</b> | <b>Verwaltungsverfahren</b>   |   |
| 101.00     | Gewährung von Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde<br>Anmerkung zu 101.00:<br>Wird Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden Gebühren nach 101.01 und 101.02 erhoben.<br>Wird Akteneinsichtnahme nach dem <a href="#">Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)</a> beantragt, werden Gebühren nach der <a href="#">Gebührenordnung zum BremIFG</a> erhoben.   | gebührenfrei  |
| 101.01     | Anfertigung von Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen (schwarz/weiss)<br>je Farbkopie im Format DIN A4<br>je Farbkopie im Format DIN A3  | 0,75 Euro<br><br>Zuschlag 0,25 Euro<br>Zuschlag 0,40 Euro |

	Bei Kopien anderer Formate oder Drucken in aufwändigeren Druckverfahren (z.B. Plotterverfahren)	nach tatsächlichem Aufwand
101.02	Anfertigung von Abschriften	je angefangene Seite 4,00 Euro
101.03	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 1,90 Euro ab Seite 6 0,38 Euro

Anmerkungen zu 101.03:

- a) Sofern die Behörde das zu beglaubigende Schriftstück selbst hergestellt hat, sind neben der Beglaubigungsgebühr Gebühren nach 101.01 oder 101.02 zu erheben.
- b) Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, werden keine Gebühren nach 101.01 bis 101.03 erhoben.

101.04	Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die für die Bewerbung um einen Studienplatz an einer Hochschule oder um einen schulischen Ausbildungsplatz benötigt werden	für die erste Seite 1,90 Euro für jede weitere Seite 0,31 Euro
101.05	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,00 Euro
101.06	Ersatzausstellung einer Urkunde (anstelle von unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplaren)	13,90 Euro
101.07	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	gebührenfrei
101.08	Schriftlich erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen	11,50 Euro bis 57,50 Euro

Anmerkungen zu 101.08:

Die Gebühr ist dann nicht gesondert zu erheben, wenn der mit der Zusage verbundene Verwaltungsaufwand kostenmäßig durch die Gebühr für den begehrten Verwaltungsakt mit abgedeckt wird.

101.09	Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren	48,00 Euro bis 2.500,00 Euro
	Anmerkungen zu 101.09: Für die Berechnung der Gebühr gilt <a href="#">§ 8 BremGebBeitrG</a> .	
101.10	Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung (Nebenentscheidung)	10 v.H. des angefochtenen Betrages mindestens 25,30 Euro höchstens 316,00 Euro
101.11	Kostenfestsetzung gemäß <a href="#">§ 80 Abs. 3 BremVwVfG</a>	gebührenfrei
101.12	Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes	gebührenfrei
101.13	Erfolgloser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	39,50 Euro
101.14	Erfolgloser Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens	39,50 Euro
101.15	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art	11,50 Euro bis 115,00 Euro
<b>102</b>	<b>Verwaltungszwang</b>	
102.00	Erteilung eines Ge- oder Verbotes sowie Androhung von Zwangsmitteln nach den <a href="#">§§ 11 und 17 BremVwVG</a> oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	gebührenfrei
102.01	Tatbestand nach 102.00 nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung	28,70 Euro bis 575,00 Euro
102.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für vorher schriftlich angedrohte Ersatzvornahme nach dem BremVwVG	5 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 19,50 Euro
102.03	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach <a href="#">§§ 15 und 19 BremVwVG</a> oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen (z.B. Abschleppen bei Halteverboten) Anmerkung zu 102.03:	55,00 Euro

Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird.

Wird die nach Nr. 102.03 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben.

102.04	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	34,50 Euro
102.05	Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder 102.03 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	57,50 Euro
<b>103</b>	<b>Gebührenrechnung nach Zeitaufwand</b>	
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in <a href="#">§ 5 Abs. 1 BremGebBeitrG</a> folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	für einen Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	66,00 Euro
	für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	54,00 Euro
	für einen Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe	46,00 Euro
	für einen Beamten des einfachen Dienstes oder Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe	21,00 Euro
103.01	Gemeinkostenzuschlag für Weiterberechnung von verauslagten Rechnungen	10 % des geprüften Nettorechnungsbetrages
103.02	Gemeinkostenzuschlag für Lagermaterial	20 % des Nettorechnungsbetrages
103.03	- aufgehoben -	
103.04	- aufgehoben -	
<b>104</b>	<b>Aktenversendung bzw. -aushändigung</b>	
104.00	Aktenversendung oder -aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren und aus sonstigen Gründen ohne Portoauslagen	je Sendung 10,60 Euro
104.01	Aktenversendung oder -aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren und aus	

sonstigen Gründen einschl. pauschalierter

Portoauslagen

Anmerkung zu 104.00 und 104.01:

Im Bußgeldverfahren gelten die Regelungen des            je Sendung  
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.                    15,30 Euro

104.02    - aufgehoben -

außer Kraft